

hatten wir den Weg gewählt, nicht bloß persönlich unsere Meinungen auszutauschen, sondern wir haben auch den Kreis-Vereinen und Corporationen den ersten Entwurf zugesendet. Wie Sie wissen, ist derselbe zur Vorberathung gekommen. Wir haben uns an den Rheinisch-Westphälischen, den Thüringischen, den Pommerschen Kreis-Verein, an den süddeutschen Verein, an die Corporationen zu Augsburg, Stuttgart, Frankfurt, Wien, Berlin, Leipzig, München, Nürnberg und Prag gewendet, auch nachträglich an den Schweizer-Buchhändlerverein, von dem wir nachträglich Kenntniß erhielten. Gutachten sind in der That eingegangen von dem Rheinisch-Westphälischen, dem Thüringischen und Pommerschen Kreis-Vereine, so wie von den Vorständen des süddeutschen Vereines, der Corporationen in Berlin und in Stuttgart, und den Deputirten des Buchhandels in Leipzig. Die Wiener Mitglieder des Börsenvereins haben gleichfalls geschrieben, sich aber ihr Gutachten für später vorbehalten, welches bis jetzt nicht eingegangen ist. Wenn manche dieser Gutachten nicht Berücksichtigung gefunden haben, wie vielleicht erwartet worden ist, so muß ich im Namen der Commission bemerken, daß wir in der That das größte Gewicht auf sämtliche Gutachten gelegt haben. Da sie aber in sehr wenigen Punkten übereinstimmten, so lag es in der Natur der Sache, daß nicht alle Gutachten so berücksichtigt werden konnten, wie Diejenigen gewünscht haben mögen, von denen sie ausgegangen sind. Die Ansichten standen sich gegenüber, und wenn man Alles erwägt, so stimmen die meisten mit dem überein, was die Commission Ihnen vorzulegen die Ehre gehabt hat, so daß daraus hervorgeht, wie die Commission keineswegs mit Leichtigkeit darüber weggegangen ist, sondern ihnen dasjenige Gewicht beigemessen hat, was sie verdienen.

Bevor wir zur Berathung übergehen, dürfte es zu weit führen, wenn ich das Statut im Einzelnen durchgehen wollte. Es wird genügen, wenn ich Sie auf die Hauptpunkte aufmerksam mache, wodurch sich der neue Entwurf von dem seitherigen Statut unterscheidet. Der erste Hauptpunkt ist, daß es sich die Hebung des Geschäfts zur Aufgabe setzt. Es ist dies in dem §. 1. enthalten. Während in dieser Beziehung das frühere Statut sehr zweifelhaft war und es so ausgelegt worden ist, daß sich der Börsenverein mit den geschäftlichen Beziehungen unsers Buchhandels nicht zu befassen habe, sind wir von dem Grundsatz ausgegangen, daß es Aufgabe des Vereins seyn müsse, gerade die Regelung der geschäftlichen Verhältnisse in die Hand zu nehmen und dadurch dem Buchhandel eine bessere Zukunft zu bereiten. Eine nothwendige Folge davon war der zweite Punkt, nemlich, daß die geschäftlichen Beziehungen der Mitglieder sich auf Diejenigen beschränken, welche diesem Vereine angehören. Wir wollten mit unserm Vereine den Mißbräuchen, über welche seither geklagt wurde, wirksam entgegenreten. Daß aber Diejenigen, welche gegen Mißbräuche ankämpfen, den Weg der Association einschlagen, ist nichts Neues; dieser Weg ist in anderen Kreisen vielfach mit Erfolg versucht worden. Es ist naturgemäß, daß man gegen Diejenigen, welche der Gemeinlichkeit schaden, gemeinsam auftritt. Wenn dieser Grundsatz anerkannt wird, so folgt daraus von selbst, daß Diejenigen, welche zur Beseitigung der Mißbräuche zusammentreten, Denjenigen den Krieg erklären müssen, welche sich von den Mißbräuchen nicht lossagen wollen. Und es ist nothwendige Folgerung, daß die Geschäftsverbindung Derjenigen, welche dem Vereine unter solchen Voraussetzungen angehören, mit Denjenigen, welche nicht beitreten, also sich den von der Selbsterhaltung des Deutschen Buchhandels gebotenen Grundsätzen nicht fügen wollen, aufgehoben werden muß. Dies ist mit kurzen Worten die Motivirung des §. 15.

Das Dritte endlich, was gleichfalls daraus gefolgert werden muß, war die Organisation des Börsenvereines. Daß ausschließlich der Vorstand des Börsenvereines die Geschäftsverhältnisse im großen Deutschland zur Ausführung zu bringen hätte, schien uns unmöglich. Wir haben uns auf das gestützt, was bereits geschehen ist, nemlich auf die Bildung von Kreisvereinen, welche auf Anregung des Hrn. Frommann gebildet und zur Entwicklung gediehen sind. Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß, um dasjenige durchzuführen, was der Verein sich zur Aufgabe setzt, die Gliederung in Kreisvereine das beste Mittel sey, so daß gewissermaßen dies Provinzen seyen, welche den Buchhändlerstaat ausmachen. Ich habe nur zu bemerken, daß in Bezug auf den ersten Punkt, die Regelung des Geschäftes und die executive Macht betreffend, die Commissions-Mitglieder sehr getheilte Meinung gewesen sind, während über die Organisation der Kreisvereine Uebereinstimmung aller neun berathenden Mitglieder stattgefunden hat.

Die wichtigeren Einzelheiten des Statutes sind, daß wir das Eintrittsgeld erniedrigen wollten, und daß die Mitgliedschaft nach §. 4 von anderen Bedingungen als gegenwärtig abhängig gemacht werde, nemlich von solchen, welche mit dem Hauptgrundsatz im Einklange stehen. Ferner ist die Wahl des Vorstandes geändert worden, so wie, daß die Decharge nicht mehr von der Generalversammlung, sondern von dem Rechnungsausschusse zu erfolgen habe. Sodann ist statt der Vergleichsdeputation ein Schiedsgericht eingesetzt worden. Und endlich sind diejenigen Uebergangsbestimmungen getroffen worden, welche nothwendig sind, wenn das neue Statut eingeführt werden soll. Nach der Aufforderung unseres Vorsitzenden will ich, wie gesagt, nicht näher darauf eingehen, denn ich denke, daß bei der Berathung der Einzelheiten bessere Gelegenheit seyn wird, diese Gegenstände näher zu erörtern.

Vorsteher: Der Wortlaut des wichtigsten §. 15 des neuen Entwurfs ist folgender:

Einer Deutschen Buchhandlung, deren Besitzer der Eintritt in den Börsenverein, trotz wiederholter Aufforderung des Vorstandes, verweigert, oder aus demselben freiwillig ausgeschieden, oder von der Hauptversammlung ausgeschlossen worden ist, darf von den Mitgliedern des Börsenvereins kein Credit gewährt werden.

Ausgenommen sind solche Buchhändler, welche nicht mit dem Deutschen Buchhandel in unmittelbarer Verbindung stehen wollen, sondern ihren Bedarf aus zweiter Hand beziehen.

Ich eröffne hierüber die Debatte und ersuche Diejenigen, welche das Wort zu ergreifen gedenken, sich an unsern Herrn Secretair zu wenden, der die Namen der Reihenfolge nach aufzeichnen wird.

G. Wigand: Ich kann mich nicht einverstanden erklären mit der Ansicht des Vorstehers, daß wir zuerst über den §. 15 debattiren. Ich glaube, daß zuvörderst eine allgemeine Debatte über den ganzen Statutenentwurf vorhergehen müsse.

Frommann: Ich halte es für gut, wenn zuvörderst über die Reihenfolge der Fragen abgestimmt wird, in welcher sie zur Berathung kommen sollen.

H. Brockhaus: Ich glaube, daß es einer Abstimmung über diesen Punkt nicht bedarf. Darüber sind wir ja Alle einverstanden, daß eine allgemeine Debatte stattfinden soll, die sich wesentlich über §. 15 verbreiten wird, ohne daß ausgeschlossen seyn kann, dabei anderer §§. zu erwähnen.